



---

## **Vertrag**

# **über die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden Bussnang, Leutmerken, Schönholzerswilen und Wertbühl**

Stand: 28.08.2022

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die Katholischen Kirchgemeinden Bussnang, Leutmerken, Schönholzerswilen und Wertbühl vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2023 zu einer neuen katholischen Kirchgemeinde zu vereinigen.
- <sup>2</sup> Die neu fusionierte Kirchgemeinde tritt vollumfänglich die Rechtsnachfolge der vertragsschliessenden Kirchgemeinden an. Damit übernimmt sie die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die vor der Vereinigung durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden wahrgenommen worden sind.

## § 2 Treuepflicht

- <sup>1</sup> Bis zum 31. Dezember 2022 behalten die genannten Kirchgemeinden ihre Eigenständigkeit, vorbehältlich der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Für die Zeit zwischen diesem Vertragsabschluss bis zur Vereinigung der Kirchgemeinden vereinbaren die Behörden der Kirchgemeinden eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

# 2 Organe und Name der neu fusionierten Kirchgemeinde

## § 3 Grösse der Organe

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat der neu fusionierten Kirchgemeinde zählt 5 Mitglieder, die Zahl kann von der Kirchgemeindeversammlung später jederzeit wieder geändert werden.
- <sup>2</sup> Die Revisionskommission zählt 4 Mitglieder.
- <sup>3</sup> Das Wahlbüro zählt 4 Urnenoffizianten.

## § 4 Wahl der Organe und Name der neu fusionierten Kirchgemeinde

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinderäte der vertragsschliessenden Kirchgemeinden ordnen die Wahlen für die Organe der neu fusionierten Kirchgemeinde für die restliche Amtsperiode 2022 – 2026 gemeinsam an und bereiten sie gemeinsam vor.
- <sup>1</sup> Sie achten bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung aus den vertragsschliessenden Kirchgemeinden.
- <sup>2</sup> Ebenso wird durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der vertragsschliessenden Gemeinden ein neuer Name für die neu fusionierte Kirchgemeinde bestimmt.
- <sup>1</sup> Die Wahl der neuen Organe und die Bestimmung eines neuen Namens finden am 25./26 November 2022 anlässlich einer Urnenabstimmung statt.

### **3 Kommissionen und weitere Gremien**

#### **§ 5 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Per 31. Dezember 2022 werden die ständigen Kommissionen der vertragsschliessenden Kirchgemeinden aufgehoben.

#### **§ 6 Spezialkommissionen**

<sup>1</sup> Die nicht ständigen Kommissionen der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden von der neu fusionierten Kirchgemeinde übernommen.

#### **§ 7 Delegationen in Gremien**

<sup>1</sup> Die bestehenden Delegationen in die Friedhofscommissionen, in den Kirchgemeindeverband etc. bleiben bis zum Ende der Amtsperiode bestehen.

### **4 Verwaltung**

#### **§ 8 Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung der neu fusionierten Kirchgemeinde wird in Bussnang geführt. Für die Organisation ist der Kirchgemeinderat zuständig.

#### **§ 9 Archive**

<sup>1</sup> Die Archive der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden auf den Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen. Die jeweiligen Kirchgemeinden tragen die Kosten der Abschlussarbeiten an ihren Archiven.

<sup>2</sup> Die abgeschlossenen Archive werden in das Staatsarchiv des Kantons Thurgau überführt und dort als Depot der neu fusionierten Kirchgemeinde hinterlegt. Die Kosten für die Überführung und die künftige Miete gehen zu Lasten der neu fusionierten Kirchgemeinde.

<sup>3</sup> Die neu fusionierte Kirchgemeinde bildet einen neuen, separaten Archivbestand für ihre Arbeit sowie die Arbeit der Pfarreien.

### **5 Vermögen und Finanzen**

#### **§ 10 Vermögensübertragung**

<sup>1</sup> Die Aktiven und die Passiven der Kirchgemeinden Bussnang, Leutmerken, Schönholzerswilen und Wertbühl gehen mit Wirkung auf den 1. Januar 2023 auf die neu fusionierte Kirchgemeinde über (Universalsukzession).

<sup>2</sup> Die Grundstücke, welche im Eigentum der Kirchgemeinden Bussnang, Leutmerken, Schönholzerswilen und Wertbühl stehen, werden mit Wirkung auf den 1. Januar 2023

grundbuchamtlich in das Eigentum der neu fusionierten Kirchgemeinde übertragen. Die Grundstücke sind im Anhang aufgelistet.

- <sup>3</sup> Bei der Neuverpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken sollen so weit möglich jeweils Neupächter aus dem Gebiet der ehemaligen Kirchgemeinde des Grundstückstandorts den Vorzug erhalten.

## **§ 11 Fonds**

- <sup>1</sup> Die in den Kirchgemeinden geführten Fonds werden vor der Zusammenführung der Bilanzen auf ihren Weiterbestand überprüft.

## **§ 12 Erstes Budget der neu fusionierten Kirchgemeinde**

- <sup>1</sup> Das Budget der neu fusionierten Kirchgemeinde für das Jahr 2023 wird durch den nach § 4 dieses Vertrages neu gewählten Kirchgemeinderat vorbereitet.
- <sup>2</sup> Die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss findet an einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung der neu fusionierten Kirchgemeinde im Februar/März 2023 statt. Der neue Kirchgemeinderat lädt ein und verantwortet die Durchführung.

## **§ 13 Letzte Rechnungen der zu fusionierenden Kirchgemeinden**

- <sup>1</sup> Für die Genehmigung der Rechnungen des Jahres 2022 der Kirchgemeinden Bussnang, Leutmerken, Schönholzerswilen und Wertbühl sind noch die vormaligen Kirchgemeinden zuständig. Dazu laden die früheren Kirchgemeinderäte im Frühjahr 2023 zu einer letzten Kirchgemeindeversammlung ein und erstatten Rechenschaft über das vergangene Amtsjahr.
- <sup>2</sup> Die letzte Kirchgemeinderechnung ist vor der Kirchgemeindeversammlung dem Revisor des Kirchenrats zur Prüfung vorzulegen.
- <sup>3</sup> Nach Genehmigung der Rechnung durch die Kirchgemeinde und durch den Kirchenrat werden die Saldi der Kassen, der Post- und Bankkonten, alle noch laufenden Finanzunterlagen (Schuldner, Gläubige) sowie alle Bilanzwerte (Fonds, Spezialfinanzierungen) an die Rechnungsführung der neu fusionierten Kirchgemeinde übergeben.

# **6 Arbeitsverhältnisse und Verträge**

## **§ 14 Arbeitsverhältnisse**

- <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der vertragschliessenden Kirchgemeinden werden von der neu fusionierten Kirchgemeinde per 1. Januar 2023 übernommen.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat der neu fusionierten vereinigten Kirchgemeinde wird darauf hinwirken, die Besoldungen und Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden nach einheitlichen Massstäben zu gestalten.

## § 15 Verträge

- <sup>1</sup> Bei der Vorbereitung der Fusion werden die bestehenden Verträge (Versicherungspolice, Serviceverträge, Mietverträge, Leasingverträge) auf ihre Tauglichkeit für die neu fusionierte Kirchgemeinde geprüft. Nach gemeinsamer Absprache werden Verträge auf den 31. Dezember 2022 oder einen anderen Zeitpunkt hin gekündigt oder angepasst.
- <sup>2</sup> Die neu fusionierte Kirchgemeinde übernimmt per 1. Januar 2023 alle vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der vertragsschliessenden Kirchgemeinden.

## 7 Organisation

### § 16 Vollzug

- <sup>1</sup> Die bisherigen Kirchgemeinderäte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt. Sie wählen eine aus Mitgliedern aller Kirchgemeinden zusammengesetzte Projektgruppe, die den Vereinigungsprozess leitet. Die Projektgruppe unterbreitet den Kirchgemeinderäten die nötigen Anträge zur Beschlussfassung. Stimmen nicht alle Kirchgemeinderäte den Anträgen der Projektgruppe zu, so wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Einigungskonferenz mit je einem Vertreter der Kirchgemeinderäte einberufen. Sie steht unter der Leitung eines Vertreters der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Der Mehrheitsentscheid der Einigungskonferenz ist verbindlich.
- <sup>2</sup> Die Projektgruppe sorgt für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

### § 17 Amtsübergabe

- <sup>1</sup> Die Amtsübergabe von den bisherigen Kirchgemeinderäten zum neuen Kirchgemeinderat nimmt ein Mitglied des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau vor.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinderäte der abgebenden Kirchgemeinden übergeben bei der Amtsübergabe ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften ihrer Kirchgemeinden.

### § 18 Kostenverteiler

- <sup>1</sup> Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis zum 31. Dezember 2022 anfallen, werden von den beteiligten Kirchgemeinden getragen.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat der neu fusionierten Kirchgemeinde erstellt das Gesuch an den Kirchenrat um Leistung eines Fusionsbeitrags der Landeskirche.

## 8 Übergangbestimmungen

### § 19 Grösse der Organe

<sup>1</sup> Während der ersten Amtszeit (2022-2026) des neuen Kirchgemeinderates der neu fusionierten Kirchgemeinde wird der fünfköpfige Kirchgemeinderat durch die 4 bisherigen Präsidenten und Präsidentinnen erweitert. Dies soll dazu dienen, dass das Wissen in die neu fusionierte Kirchgemeinde eingebracht wird und wichtige Erkenntnisse nicht verloren gehen sowie andererseits der Fusionsprozess abgeschlossen werden kann.

## 9 Schlussbestimmungen

### § 20 Zustandekommen

<sup>1</sup> Der Vereinigungsvertrag kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten einer jeden einzelnen Kirchgemeinde in gleichzeitig stattfindenden Urnenabstimmungen mit einer einfachen Mehrheit dem vorliegenden Fusionsvertrag zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Kommt der Vereinigungsvertrag zustande, ist dieser zusammen mit den Abstimmungsprotokollen der einzelnen Kirchgemeinden dem Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Lehnt eine der Kirchgemeinden den Vereinigungsvertrag ab, kommt die Fusion nicht zustande. In diesem Fall kann der Vertrag im Anschluss neu verhandelt werden, möglicherweise unter Ausklammerung der ablehnenden Kirchgemeinde.

### § 21 Ausfertigung des Fusionsvertrages

<sup>1</sup> Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:

- Liste der Grundstücke, die den einzelnen Kirchgemeinden gehören
- Bilanzen der Kirchgemeinden

<sup>2</sup> Der Vertrag ist 6-fach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- die Kirchgemeinden als Vertragsparteien
- der Kirchenrat der Kath. Landeskirche Thurgau

### § 22 Rechtsvorbehalt

<sup>1</sup> Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt des zwingenden Rechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Thurgaus und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

**Die Vertragsparteien:**

**Kath. Kirchgemeinde Bussnang**

-----  
Präsident/in

-----  
Aktuar/in

**Kath. Kirchgemeinde Leutmerken**

-----  
Präsident/in

-----  
Aktuar/in

**Kath. Kirchgemeinde Schönholzers-  
wilen**

-----  
Präsident/in

-----  
Aktuar/in

**Kath. Kirchgemeinde Wertbühl**

-----  
Präsident/in

-----  
Aktuar/in

**Die Genehmigungsinstanz:**

**Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau**

-----  
Präsident/in

-----  
Generalsekretär/in